

Nierenlebenspende: Klinik sprach Fatigue-Risiko nicht an

Die Nebenwirkungen der Nierenlebenspende werden laut Patientenvertretern bei der Aufklärung nicht immer umfassend benannt. In einem konkreten Fall bestätigte das OLG Düsseldorf jetzt eine erstinstanzliche Verurteilung.

VON ILSE SCHLINGENSIEPEN

KÖLN. Die Interessengemeinschaft Nierenlebenspende hält ein höchstrichterliches Urteil zu den Aufklärungspflichten bei fremdnützigen Eingriffen für notwendig. „Wir sind sehr daran interessiert, dass sich der Bundesgerichtshof mit dem Thema befasst und seiner Linie treu bleibt, was die hohen Ansprüche an die Aufklärung bei medizinisch nicht notwendigen Eingriffen betrifft“, sagt der 1. Vorsitzende der Interessengemeinschaft Ralf Zietz. Ein Grundsatzurteil könnte für Klarheit sorgen.

In einem aktuellen, aber noch nicht rechtskräftigen Urteil hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Berufung der Uniklinik Düsseldorf und zweier Ärzte zurückgewiesen, die erstinstanzlich verurteilt worden waren, weil sie eine junge Patientin, die 2007 ihrer Mutter eine Niere gespendet hatte, nicht ausreichend über die Folgen der Spende aufgeklärt hatten. Die genaue Höhe des Schadenersatzes steht noch nicht fest. Die Frau leidet seit dem Eingriff am „Fatigue-Syndrom“, sie kann nur noch eingeschränkt berufstätig sein. Die Richter haben die Revision nicht zugelassen, dagegen kann die Klinik noch Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) einreichen.

Mangelhafte Aufklärung die Regel?

Zietz findet die Nichtzulassung der Revision beim BGH erstaunlich. Schließlich gehe es um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung. „Wir hoffen deshalb, dass eine andere Klage bis zum BGH durchdringt“, sagt er der „Ärzte Zeitung“. Die Interessengemeinschaft Nierenlebenspende macht sich für einen eng begrenzten Einsatz dieser Form der Organspende stark. Sie soll nur unter bestimmten Voraussetzungen das Mittel der Wahl sein und nicht als Standardlösung ge-



Nierentransplantation – die Lebenspende kann unangenehme Folgen haben. © JAN-PETER KASPER / DPA



Dieses Urteil muss zu einer nachhaltigen Änderung der Aufklärungspraxis bei der Nierenlebenspende führen.

Ralf Zietz, 1. Vorsitzender der Interessengemeinschaft Nierenlebenspende

sehen werden, fordert der Verein. Die Organspende im Ringtausch oder die Cross-Over-Lebenspende lehnt die Interessengemeinschaft ab, betont Zietz. Ein wesentliches Ziel ihrer Arbeit ist es, sich für eine bessere Aufklärung im Bereich der Nierenlebenspende einzusetzen. Hier liegt nach Angaben von Zietz noch einiges im Argen. Häufig würde den Spendern vorgemacht, dass die Nierenpende neben den üblichen Operationsrisiken keine weiteren gesundheitlichen Gefahren für die gesunde Spenderin bringe, erläutert er. Das stelle sich nach der Operation aber häufig als falsch heraus, wie die Erfahrungen vieler Vereinsmitglieder zeigten. „Es gibt eine große Dunkelziffer, weil viele schweigen“.

Weitere Verfahren anhängig

Zurzeit läuft laut Zietz eine Reihe von Gerichtsverfahren gegen verschiedene Kliniken. „Das Urteil des OLG Düsseldorf ist das erste, in dem in der zweiten Instanz ein Aufklärungsverstoß festgestellt wurde“.

Die Düsseldorfer Richter hatten betont, dass bei Organlebenspenden

besonders hohe Anforderungen an die Aufklärung erfüllt werden müssten. Die 28-jährige Spenderin ist nach Überzeugung der Richter nicht ausreichend über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs informiert worden. Bereits 2007 hätten die Ärzte über das Risiko einer anhaltenden Müdigkeit- und Erschöpfungssytematik nach einer Nierenlebenspende aufklären müssen. Aus Sicht der Richter ist es dabei unerheblich, wie gesichert die Risikoeinschätzung auf Grund der Studienlage zum Zeitpunkt des Eingriffs war. Maßgeblich sei nur, dass das Risiko bekannt war und deshalb in Betracht hätte gezogen werden müssen.

„Dieses Urteil muss zu einer nachhaltigen Änderung der Aufklärungspraxis bei der Nierenlebenspende führen“, fordert Zietz. Es sei skandalös, dass nicht nur in Düsseldorf Transplantationsmediziner bewusst bekannte Risiken verschwiegen. „Der Schutz des Spenders steht an erster Stelle vor allen anderen Interessen.“

f Oberlandesgericht Düsseldorf
Az. I-8 U 115/12

SERVICE

PVS antwortet Patienten online

Einige privatärztliche Verrechnungsstellen bieten seit August ein neues Online-Portal für Patienten.

KÖLN. Bei Fragen zu Rechnungen oder Mahnungen können Privatpatienten oder Selbstzahler jetzt bei einer Reihe von privatärztlichen Verrechnungsstellen auf ein neues Portal zurückgreifen. Unter www.pvs-rechnung.de bieten die PVS Rhein-Ruhr, PVS Berlin-Brandenburg, PVS Bayern und PVS Prämium um die Uhr die Kontaktaufnahme via Personalcomputer oder Smartphone an.

Beim „Patientenservice“ wird eine Reihe von allgemeinen Fragestellungen sofort und ohne Login beantwortet. Nach Angaben der PVS Holding werden die Patienten bei detaillierten persönlichen Fragen durch die einzelnen Anwendungsschritte geleitet und müssen sich erst am Ende authentifizieren. „Mit dieser einfachen und doch gesicherten Verfahrensweise ist die PVS Vorreiter auf dem gesamten Abrechnungsmarkt“, heißt es in einer Mitteilung. (iss)

KRANKENHAUSHYGIENE

Neue DIN-Norm ruft Chirurgen auf den Plan

BERLIN. Der Berufsverband der deutschen Chirurgen (BDC) warnt: Der aktuelle DIN-Normenentwurf zu Raumlufteinrichtungen (RLT-Anlagen) im OP drohe bestehende Qualitätsstandards der Hygiene zu untergraben. Grund: Die hygienetechnischen Abnahmeverfahren solcher RLT-Anlagen sollen auf eine visuelle Prüfung reduziert werden, berichtet der Verband. Damit würde die Prüfung auf einer rein subjektiven Wahrnehmung basieren. Störgrößen wie Deckenversorgungsanlagen seien dabei im Prüfaufbau nicht vorgesehen. „Eine direkte Auswirkung auf die Hygienestandards und somit auf die Patientensicherheit wäre die Folge“, so BDC-Vizepräsidentin Prof. Julia Seifert. (eb)

Kassen-Boni mindern den Steuerabzug nicht

Bonuszahlungen der Krankenkassen für Prävention dürfen nicht vom Fiskus hinterrücks wieder eingekassiert werden.

MÜNCHEN. Wenn Krankenkassen gesundheitsbewusstes Verhalten mit einer Kostenerstattung belohnen, darf der Fiskus dies nicht konterkarieren. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs mindern Kostenerstattungen der Kassen für Gesundheitsmaßnahmen

nicht die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge.

Im Streitfall hatte eine Betriebskrankenkasse (BKK) ein Bonusprogramm „Vorsorge Plus“ aufgelegt. Versicherte, die an bestimmten gesetzlich vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen teilgenommen hatten, bekamen zur Belohnung eigene, eigentlich nicht erstattungsfähige Gesundheitsausgaben bis zu 150 Euro bezahlt.

Eine Versicherte aus Rheinland-Pfalz nahm an dem Programm teil. Sie reichte Rechnungen für Osteopathie und homöopathische Arzneimittel ein

und bekam dafür 150 Euro erstattet. Über diese Erstattung informierte die Krankenkasse das Finanzamt.

In ihrer Steuererklärung setzte die Frau ihre Beiträge zur Krankenversicherung wie üblich als steuermindernde Sonderausgaben an. Das Finanzamt verringerte diesen Betrag jedoch um die 150 Euro Kostenerstattung der Kasse. Diese seien als Beitragsrückerstattung zu werten. Dabei stützte sich das Finanzamt auf Vorgaben des Bundesfinanzministeriums.

Doch die Kostenerstattung ist keine Beitragsrückerstattung, betonte nun der BFH. Sie habe nichts mit den Kos-

ten zu tun, die Versicherte aufwenden müsse, um den Krankenversicherungsschutz zu erlangen. Vielmehr würden zusätzliche, vom Versicherten selbst getragene Gesundheitsausgaben erstattet. Dass die BKK die Kostenerstattung offenbar als Beitragsrückerstattung gewertet und daher das Finanzamt informiert hatte, ändere an dieser steuerrechtlichen Bewertung nichts. – Teilnehmern der Vorsorgeuntersuchungen bot die BKK in einem anderen Bonusmodell eine Zahlung von 40 Euro ohne Vorlage von Gesundheitsrechnungen an. Der BFH betonte, dass sein Urteil auf sol-

che Modelle nicht übertragbar sei, da es sich hier nicht um eine Kostenerstattung handelt.

Zudem ist es möglich, dass das Bundesfinanzministerium einen sogenannten Nichtanwendungsbeschluss herausgibt. Trotz des höchstrichterlichen Urteils würden sich die Finanzämter dann weiter an den Vorgaben des Ministeriums orientieren. Betroffene sollten daher ihre kommenden Steuerbescheide prüfen und gegebenenfalls Einspruch einlegen. (mwo)

f Bundesfinanzhof
Az.: X R 17/15